

## **Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 18. August 2021**

**BGBI. I Nr. 49 vom 30.07.2021 Seite 3146**

### **1. Allgemeines**

Das oben genannte Gesetz ist ein Artikelgesetz, das die deutschen Regelungen über überwachungsbedürftige Anlagen aus dem harmonisierten europäischen Recht der Produktsicherheit und Marktüberwachung herauslöst und in Artikel 3 in ein eigenständiges Gesetz (Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen –ÜAnIG) überführt.

Diese Bereinigung des Produktsicherheitsgesetzes –ProdSG- bringt im Wesentlichen keine materiellen Veränderungen für die Betreiber solcher Anlagen mit sich, obwohl die Regelungen nunmehr umfangreicher formuliert sind. Auch für die Vollzugsbehörden (GAA) ändern sich in erster Linie nur die Rechtsquellen ihrer Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse.

Weiterhin wird in Artikel 7 die Betriebssicherheitsverordnung redaktionell angepasst, an den Vorgaben zum Erlaubnisvorbehalt einzelner Anlagen und zu Art, Umfang und Fristen der Prüfungen ändert sich dahingehend nichts.

Auch die Verordnungen zum Inverkehrbringen überwachungsbedürftiger Anlagen, z. B. die Aufzugsverordnung, werden redaktionell angepasst.

### **2. Inhalte des neuen ÜAnIG**

Wie in den ehemaligen Regelwerken auch (Gewerbeordnung, Gerätesicherheitsgesetz), in denen das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen früher verankert war, gilt das ÜAnIG für die Errichtung, Änderungen und den Betrieb solcher Anlagen. Insgesamt ist das ÜAnIG nunmehr stärker an den Arbeitsschutz gekoppelt, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen stehen im Fokus.

Die Vorschriften für das Inverkehrbringen überwachungsbedürftiger Anlagen verbleiben im ProdSG und den hierzu erlassenen Verordnungen, ganz im Sinne des harmonisierten europäischen Rechts.

Im ÜAnIG ist in § 31 eine Verordnungsermächtigung eingefügt, die das Bundesarbeitsministerium in Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium u. A. ermächtigt, einen Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen zu erlassen. Bis zum Erlass einer Verordnung gelten aber die überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Nr. 30 des ProdSG in der „alten“ Fassung vom 19. Juni 2020 als überwachungsbedürftige Anlagen.

Der Katalog kann dann aber im Zuge einer Verordnung gekürzt oder um weitere Anlagen ergänzt werden.

Ebenso können Verordnungen zu Art, Umfang und Fristen der Prüfungen oder die zugelassenen Überwachungsstellen betreffend erlassen werden.

Vermutlich werden die Verordnungen, schon auf Grund der Ermächtigung des Bundesarbeitsministeriums und nicht der Bundesregierung, hierzu im Arbeitsschutzgesetz verankert.

### **3. Inkrafttreten**

Das oben genannte Gesetz ist am 16. Juli 2021 in Kraft getreten, eine Änderung des „neuen“ ProdSG (Artikel 2) tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.